

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.01.1986

Geschäftszahl

85/13/0109

Rechtssatz

Bei den Bestimmungen des § 32 EStG 1972 handelt es sich lediglich um ergänzende Vorschriften zu den §§ 21 bis 31 leg cit. § 32 EStG 1972 schafft demnach keine eigene (zusätzliche) Einkunftsart, erweitert aber den Einkunfts begriff und Einkommensbegriff, indem er den Einkunfts begriff auch auf Tatbestände ausdehnt, die ihrem Wesen nach nicht ohne weiteres von ihm erfaßt werden.